

sie mit Unterstützung des djb und engagierter Parlamentarierinnen erfolgreich war. Anhand der Durchsetzung der Teilzeitarbeitsmöglichkeit für Richterinnen hat sie den mehrheitlich anwesenden Frauen bildhaft vor Augen geführt, wie wichtig es ist, bestehende Benachteiligung oder Diskriminierungen aufzugreifen und durch konkrete Gesetzesinitiativen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Ihr besonderes Anliegen gilt der Repräsentanz von Frauen in der Wirtschaft, in Gremien und in der Politik. Sie betonte, Art. 3 Abs. 2 GG, an dessen Ergänzung sie in der Verfassungskommission Anfang der 90er Jahre erfolgreich mitgewirkt hat, sei eine Verpflichtung für den Gesetzgeber „(...) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“. Das betreffe

insbesondere das Wahlrecht, das im Sinne eines Parité-Gesetzes geändert werden müsse. Sie machte den Frauen Mut, nicht locker zu lassen und bei der Geltendmachung Ihrer Rechte dran zu bleiben!

Sandy Bieneck, Leiterin des Frauenzentrums in Bitterfeld-Wolfen, berichtete von ihrer Arbeit vor Ort. Schnell war Einigkeit hergestellt. Wir brauchen Frauen, die sich in allen Gremien und politischen Instanzen engagieren. Die Moderatorin, *Prof. Dr. Angela Kolb*, Justizministerin a.D., MdL, führte durch einen spannenden und humorvollen Abend mit vielen Nachfragen und Beiträgen von aktiven Frauen, die sich in der Region engagieren. Über das Geschenk, das Lexikon „Frauen in Sachsen-Anhalt“, herausgegeben von der Magdeburger Professorin *Eva Labouvie*, hat sich *Dr. Peschel-Gutzeit* gefreut. Ein „Hoch“ auf sie, denn ihre Performance im achten Lebensjahrzehnt war sehr beeindruckend.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-166

Fachforum Digitalisierung und soziale Sicherung

10. März 2018, Kassel

Christel Riedel

ehemalige Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Rechtsanwältin, Berlin

Anneliese Schmid-Kaufhold

Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Freiburg, Rechtsanwältin

Am Samstag, den 10. März 2018 fand auf Einladung unseres Mitgliedes *Eva M. Welskop-Deffaa*, **Vorstandsmitglied im Deutschen Caritasverband**, und *Prof. Rainer Schlegel*, **Präsident des Bundessozialgerichts**, im Bundessozialgericht in Kassel ein Fachforum zum Thema „Digitalisierung und Soziale Sicherung“ statt. Als Dritte im Bunde hatten die Veranstaltenden *Gundula Roßbach*, **Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund**, hinzugebeten. Einige Zitate vorab:

„Der Alterssicherung der Frauen droht ein roll-back: zu den Sicherungslücken durch familienbedingte Unterbrechungen kommen mit der Plattformökonomie neue hinzu. Die weibliche Altersarmut wird zunehmen.“ (*Eva M. Welskop-Deffaa*)

„Wenn Tätigkeiten über Plattformen vermittelt werden, könnte die zeitnahe Erfassung dadurch erleichtert und beschleunigt werden, dass die Plattformen die vermittelten Tätigkeiten an die Sozialversicherung melden.“ (*Gundula Roßbach*)

„Die Riester Rente hat sich nach verbreiteter Ansicht nicht bewährt. Das Geld wäre wohl besser in die Gesetzliche Rentenversicherung geflossen.“ (*Prof. Dr. Rainer Schlegel*)

„Die Plattformökonomie bringt nicht nur für die Sozialversicherungen, sondern auch für die Steuererhebung Herausforderungen. Die Plattformen generieren Wertschöpfung. Diese unterliegt der Umsatzsteuer, welche nach der Lohnsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Fiskus ist.“ (*Dr. Afra Waterkamp*)

Das Programm des Fachforums griff drei Aspekte der digitalen Transformation auf: die tatsächlichen Veränderungen der Erwerbsarbeit, mögliche Antworten der Sozialversicherung und Herausforderungen für die Gerichte durch die unzulängliche Gesetzeslage. An der abschließenden Diskussionsrunde, die Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Teilnehmenden einbezog, nahm unter anderem unser *Mitglied Dr. Afra Waterkamp*, Präsidentin des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, teil. Sie ergänzte das Themenspektrum durch einen aktuellen steuerrechtlichen Aspekt.

Der Veranstaltungsort Kassel besticht durch seine zentrale Lage. Dank der „verbraucherfreundlichen“ Zeitplanung konnten wir aus Freiburg und Berlin am selben Tag an- und abreisen. Die wichtigsten Aussagen in aller Kürze:

Eva M. Welskop-Deffaa: Digitale Transformation steht für Entbetrieblichung, Plattformisierung und Hybridisierung der Arbeit. Zunehmend wird abhängige Teilzeitarbeit mit Crowdwork kombiniert, um den Sozialversicherungsschutz zu erhalten und zugleich abgabefrei „hinzu zu verdienen“. Diese Praxis reißt neue Lücken in den Versicherungsverlauf und beschleunigt die Plattformisierung der Arbeit ebenso wie das Pendelmodell hybrider Erwerbsbiographien, in dem sich abhängige und selbstständige Arbeit abwechseln. Schon jetzt hat sich zum Beispiel die Anzahl der Solo-Selbstständigen in der Pflege in Deutschland innerhalb des Zeitraums von nur sieben Jahren seit 2012 auf circa 50 Tausend verdoppelt. Der „klassische Erwerbsverlauf“ mit kontinuierlich steigendem Einkommen im Normalarbeitsverhältnis ist längst abgelöst durch Erwerbsverläufe mit wechselnden Phasen hoher und niedriger Einkommen. Nach geltendem Recht ist der Ausgleich einkommensschwacher Phasen in der Versicherungsbiographie durch die Beitragsbemessungsgrenze gekappt. Diese Kappung ist immer weniger plausibel – eine deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze gehört zu den notwendigen Anpassungen der



▲ Prof. Dr. Gerhard Kruij (Uni Mainz), Eva Welskop-Deffaa, Gundula Roßbach, Karin Kramer (DCV Freiburg), Michaela Hofmann (DiCV Köln), Dr. Afra Waterkamp, Prof. Dr. Rainer Schlegel (v.l.n.r.) (Foto: privat).

gesetzlichen Rentenversicherung an die Arbeitswelt 4.0 ebenso wie die Ausweitung der Beitragspflicht auf alle Erwerbseinkommen.

Gundula Roßbach: Gängige Annahmen zur Entwicklung der Arbeitswelt besagen, dass im Zuge der Digitalisierung künftig ein größerer Anteil der Erwerbsarbeit im Rahmen selbständiger Tätigkeit erbracht wird. Ein zunehmender Teil der ökonomischen Aktivitäten wird möglicherweise über Internetplattformen abgewickelt, wobei Arbeitsaufträge häufig in sehr kleine Einheiten unterteilt und Selbständigen zur Erledigung angeboten werden („Crowdworker“, „Clickworker“). Die Einkommensersatzfunktion der Alterssicherung legt es daher nahe, die Einkünfte aus allen abhängigen und selbständigen Tätigkeiten in die Alterssicherung einzubeziehen. Dabei wäre zu prüfen, ob nicht auch die Plattformen am Einzug (oder gar an der Tragung) der Beiträge beteiligt werden könnten. Erste Ansätze dazu sind in Frankreich zu beobachten.

Tatsächlich haben CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige, die nicht bereits obligatorisch abgesichert sind, vereinbart. Sie sollen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, wenn sie nicht eine andere geeignete Vorsorgeart wählen (Opt-out-Verfahren). Schon der zu versichernde Personenkreis wirft Fragen auf – zum Beispiel nach der eindeutigen und den Gegebenheiten der Plattformökonomie angemessenen Definition von „Selbständigkeit“. Die sozialpolitische Umsetzung wird allerdings nicht leichter durch das Angebot, auch andere geeignete insolvenz- und pfändungssichere Vorsorgearten wählen zu können. Die alternative Vorsorge müsste zudem gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag „in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus“ führen. Zur schwierigen, administrativ aber besonders bedeutsamen Frage, wie versicherungspflichtige Selbständige erfasst und ihre Einkünfte ermittelt werden können, enthält der Koalitionsvertrag keine Vereinbarungen. Hier wäre eine Einbindung der Finanzämter zu prüfen.

Anmerkung der Autorinnen: Die Erfahrungen der älteren und auch jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass allein die umla-

gefinanzierte Gesetzliche Rentenversicherung krisenfest ist: Die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Altersvorsorge der Angestellten abgeschlossenen privaten Lebensversicherungsverträge waren durch die Kriegereignisse völlig wertlos geworden. Das führte nach Kriegsende zur obligatorischen Einbeziehung auch der Angestellten in die Gesetzliche Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Heutzutage ist das Preis-Leistungsverhältnis der vielfältigen kapitalbasierten Altersvorsorgeversicherungen selbst für Versicherungsfachleute nur schwer durchschaubar. Allerdings spricht der seit Einführung dieser „Dritten Säule“ Schritt für Schritt abgesenkte Garantiezins bei Neuabschlüssen (von 5,4 Prozent auf 0,9 Prozent) eine auch für Laien verständliche Sprache. Wem also außer der Versicherungswirtschaft soll die geplante Opt-out-Lösung nutzen?

Prof. Dr. Rainer Schlegel: Die „Werkzeuge“ zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB IV) sind in vielen Bereichen stumpf geworden. Folglich beschäftigt die Frage, ob „persönliche Abhängigkeit“ vorliegt, die Gerichte seit Jahren. Im Interesse einer gewissen Kalkulierbarkeit hat die Rechtsprechung Kriterien- beziehungsweise Indizienkataloge entwickelt, wobei maßgeblich nicht die Vertragsbezeichnung ist, sondern die tatsächlichen Verhältnisse (Welche Weisungsrechte bestehen hinsichtlich Art, Zeit und Ort der Arbeitsleistung? Wird Hand in Hand gearbeitet, wer stellt die Arbeitsmittel, den Onlinezugang? Verbuchung der Personalkosten als Sachausgaben oder Personalkosten etc.). Mit der Digitalen Transformation wird eine Abgrenzung noch schwieriger werden.

Oft geht es um die Vermeidung von Sozialbeiträgen, deren Wert auch dem*der Beschäftigten in der aktiven Phase oft nicht einsichtig ist: erst im Alter sehen die Betroffenen, dass sie in der Armutsfalle sitzen. Weil davon auszugehen ist, dass hybride Erwerbsformen, das heißt der Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit im Lebensverlauf, zunehmen werden, ist zum Schutz des Einzelnen vor Altersarmut und zum Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Eigenvorsorge des Einzelnen trotz ausreichendem Erwerbseinkommen eine obligatorische Erwerbstätigenversicherung geboten. Diese sollte im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden. Die Riester-Rente hat sich nach verbreiteter Ansicht nicht bewährt.

Die Herausforderungen für die Gerichte bestehen in der Fortentwicklung von Indizienkatalogen, um Scheinselbständigkeit von abhängiger Beschäftigung abzugrenzen. Als Beispiel nannte *Prof. Schlegel* die BSG Entscheidung vom 31. März 2017 (Erziehungsbeitrag): „Liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem Arbeits-einkommen eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lässt es dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein gewichtiges Indiz für selbstständige Tätigkeit“. Er forderte von den Gerichten auch mehr Mut bei der Beweiswürdigung. „Der Konjunktiv ist die Sprache des Verlierers“. Statt indirekter Rede solle die klare Ansage verwendet werden: „So war es, das glauben wir, das nicht!“

Fazit: Eine gelungene Veranstaltung, die den dringenden Handlungsbedarf deutlich macht und konkrete Lösungen einfordert.